

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1.
Der am 13.12.1972 in Kirchhellen gegründete Verein führt den Namen
Zucht-Reit- und Fahrverein für Klein- und Großpferde e. V. Kirchhellen und Umgebung.
2.
Der Sitz des Vereins ist Bottrop-Kirchhellen
3.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen und führt den
Zusatz „e. V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des
Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Pferdesports - und der
Jugendarbeit.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5.
Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

§ 3

Mitgliedschaft

1.
Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der
Jugendabteilung des Vereins (bis 25 Jahre) und Erwachsene aktive und passive
Mitglieder mit Stimmrecht.

2.

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane missachten, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand durch folgende Maßnahmen sanktioniert werden:

- Ermahnung, Verwarnung, Verweis
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
- Verminderung des Mitgliedschaftsrechts
- Ausweisung (Hausverbot oder Ausschluss aus dem Verein)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Mitglieds muss dem Verein als aktives oder passives Mitglied beitreten.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht:

- auf Förderung durch den Verein
- auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- zur Inanspruchnahme der Vereinsanlagen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und nach Zahlung eventuell erhobener entsprechender Gebühren.

2.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen
- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen
- Tätigkeiten zum Erhalt und Erneuerung der vereinseigenen Anlage zu leisten.

Hierfür hat jedes aktive Vereinsmitglied ab 12 Jahren pro Jahr 15 Arbeitsstunden zu verrichten. Eltern aktiver Mitglieder von 5 Jahren bis Beendigung des 11. Lebensjahres müssen pro Jahr 5 Arbeitsstunden leisten. Diese werden in zuvor angekündigten Arbeitsdiensten abgeleistet. Hierzu zählen zum Beispiel: Hindernisse säubern und streichen, Aufräumarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Pflege der Außenanlagen etc.

Individuell anfallende Arbeiten außerhalb der Arbeitsdienste können mit dem Vorstand vorab abgestimmt und geleistet werden.

Ausdrücklich nicht zu den Arbeitsdiensten zählt: die Sattel- und Trensenpflege, Fegen der Stallgasse, Hufschlagpflege und abäppeln der Reithalle / Außenreitplätze.

Die Arbeitskarte wird zu Beginn eines jeden Jahres für jedes aktive Mitglied ab 5 Jahren angelegt und die entsprechend geleisteten Stunden werden hierauf dokumentiert. Die erbrachte Arbeitsleistung wird von einem Mitglied des Vorstands auf der Arbeitskarte bestätigt.

Am Jahresende werden die Arbeitskarten ausgewertet und die geleisteten Stunden addiert. Sofern die geforderten Arbeitsstunden nicht erbracht wurden, wird für jede nicht geleistete Stunde ein Betrag, der in einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde, dem Mitglied belastet und per SEPA-Basislastschrift zu Beginn des darauffolgenden Jahres vom Konto eingezogen.

Die Arbeitsstunden können vom 01.01. bis 31.12 eines jeweiligen Jahres, während der angekündigten Arbeitsdienste oder durch individuell abgesprochene Arbeiten mit dem Vorstand, geleistet werden.

Eltern, Geschwister oder andere Angehörige können die Arbeitsstunden für aktive Mitglieder ableisten

§ 5 a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzrechtlicher Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden

3.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Antragsteller Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

4.

Wer gegen den § 5a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.

5.

Wenn das Mitglied auch nach 2-maliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag, ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.

6.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

7.

Ein Austritt oder ein Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

1.
Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2.
Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch Lastschrift fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, am SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen.
3.
Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.
4.
Die Abteilungsversammlungen können nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand einen abteilungsbezogenen Aufnahmebeitrag und einen zusätzlichen abteilungsbezogenen Mitgliedsbeitrag beschließen.
5.
Bei neuen Abteilungen oder Abteilungen, die keine ausreichende Anzahl stimmberechtigter Mitglieder haben, kann der Gesamtvorstand abteilungsbezogene Aufnahme – und Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

3.

Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4.

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin einreichen.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt jedoch, wenn die Teilnehmer der laufenden Mitgliederversammlung unter 50 % der erschienenen Mitglieder absinkt.

6.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidung über die Festsetzung von Umlagen gem. § 8 Ziff. 1 sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder dem Antrag ihre Zustimmung geben.

8.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

9.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
- Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendabteilung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über fristgemäß eingegangene Anträge

§ 12 Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/-in

2.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Kassierer/-in
- den/den Abteilungsleitern/-innen
- dem/der Jugendwart/-in
- dem/der Schriftführer/-in
- maximal sechs Beisitzern/-innen

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/-in und der/die Geschäftsführer/-in.

Jeweils zwei Mitglieder von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

5.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

6.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

7.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

9.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 13 Abteilungen

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten und der Vereinsjugend bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.

2.

Die Abteilungen werden durch ihre/ihre Leiter/-innen, die/die Stellvertreter/-innen, oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet und vertreten.

3.

Abteilungsleiter/-innen, Stellvertreter/-innen und Mitarbeiter/-innen werden von der Abteilungsversammlung gem. § 11 und § 12 der Satzung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und verpflichtet, dem/der Geschäftsführer/-in jährlich das Protokoll der Abteilungsversammlung sowie, soweit notwendig, den Kassenbericht vorzulegen.

4.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen abteilungsbezogenen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

5.

Die Abteilungen erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und die in Eigenständigkeit zusätzlich festgelegten Richtlinien.

6.

Die Abteilungsversammlungen finden einmal jährlich statt. Ein Vertreter der jeweiligen Abteilungen berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 13a Vereinsjugend

1.

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

2.

Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung.

3.

Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

4.

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der/die Jungendwart/-in
- der/die stellvertretende Jugendwart /-in

5.

Näheres regelt die Jugendordnung

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

1.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der/die Jugendwart/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in und die Abteilungsleiter/-innen sowie die Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch bei den Kassenprüfern/-innen nur einmal. Beisitzer können jährlich gewählt werden.

2.

Als 1. Vorsitzender/Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende und als Geschäftsführer/-in kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches mindestens 15 Monate ohne Unterbrechung im Verein als Mitglied geführt ist und regelmäßig seinen Rechten und Pflichten gemäß §5 und §5a nachgekommen ist.

3.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, werden jeweils nur 50 % der Vorstandsmitglieder neu gewählt, und zwar im ersten Jahr der/die Vorsitzende, der/die

Geschäftsführer/-in und die Beisitzer. Im zweiten Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/-in und der/die Schriftführer/in.

§ 16 Kassenprüfung

1.

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen, geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

2.

Die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung der Abteilungen gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft.

3.

Der Antrag zur Entlastung des Gesamtvorstands kann von den Kassenprüfern/-innen vorgebracht werden. Es ist auch möglich, dass die Kassenprüfung bzw. Erstellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Verein herausgenommen und an eine/-n Wirtschaftsprüfer/-in übertragen wird.

§17 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bestimmten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bottrop mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtbezirk Kirchhellen verwendet werden darf.

4.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/-e Stellvertreter/-in bestellt.

§18 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied

- in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)
- dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband
- der Reit- und Fahrvereine des Kreises bzw. Bezirkes,
- dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- dem Bottroper Sportbund.

Mit der Verbandsmitgliedschaft unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Verbände.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.